

Richtlinie des Landes Berlin für das Programm „Kongressfonds für nachhaltiges Tagen“

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung möchte mit dem Förderprogramm „Kongressfonds für nachhaltiges Tagen“ die Tagungs- und Kongresswirtschaft im Land Berlin bei der Durchführung von nachhaltigen Tagungen und Kongressen in Berlin aktiv unterstützen. Zudem soll das Förderprogramm dazu beitragen, das Profil Berlins als international führende Kongress- und Wissenschaftsmetropole zu erhalten und auszubauen.

Der Fokus des Programms ist das Thema Nachhaltigkeit. Das Bewusstsein für ein nachhaltiges Veranstaltungs- bzw. Unternehmensmanagement soll gestärkt und das Ziel der Klimaneutralität Berlins bis 2045 sowie die UN Sustainable Development Goals¹ unterstützt werden. Folglich soll das Programm im Einklang mit dem „Konzept für einen stadtverträglichen und nachhaltigen Berlin-Tourismus 2018+“ und dem Projekt „Sustainable Meetings Berlin“ zur Positionierung Berlins als nachhaltige Veranstaltungsmetropole beitragen.

Ein besonderer Fokus soll auf der internationalen Positionierung Berlins liegen. Somit soll einerseits die Vorreiterrolle ausgebaut und gleichzeitig die Internationalisierung der Veranstaltungsbranche gestärkt werden, da hierin ein großes wirtschaftliches Potenzial für Berlin liegt. Beides gemeinsam ist Grundvoraussetzung für die Behauptung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hauptstadt. Daher soll das Förderprogramm Veranstaltungen, die erstmalig in Berlin stattfinden und/oder viele internationale Teilnehmende aufweisen, in besonderem Maße unterstützen.

Die Veranstaltungen werden mit Mitteln des Landes Berlin gefördert. Diese Förderrichtlinie gilt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel im Landeshaushalt.

Mit der Durchführung der Fördermaßnahme hat die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin die IBB Business Team GmbH (IBT) gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

¹ Insbesondere in den Bereichen „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ sowie „Maßnahmen zum Klimaschutz“.

1.2 Rechtsgrundlage

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung gewährt projektbezogene Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften (AV). Die IBT ist gemäß § 44 Abs. 3 LHO mit der Befugnis beliehen, dem Land Berlin obliegende Aufgaben bei der Gewährung von Förderungen in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Sie ist als Bewilligungsstelle Ansprechpartnerin für alle antragstellenden und zuwendungsempfangenden Unternehmen.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um eine „De-minimis-Beihilfe“ im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302831. Hiernach können die Mitgliedsstaaten staatliche Beihilfen in Höhe von maximal 300.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren je Unternehmen gewähren (Artikel 3 Absatz 2 Allgemeine-De-minimis-Verordnung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IBT aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Aus dem „Kongressfonds für nachhaltiges Tagen“ werden Zuwendungen für die Durchführung von Veranstaltungen in Berlin, die sich ausschließlich an ein Fachpublikum richten (geschlossene Veranstaltungen), gewährt. Veranstaltungen richten sich an ein Fachpublikum, wenn die Teilnehmenden ausschließlich aus einer professionellen Motivation heraus teilnehmen, z. B. im Auftrag ihrer Arbeitgeberin bzw. ihres Arbeitsgebers oder aus Forschungsgründen wie bei einem wissenschaftlichen Kongress. Eine professionelle Motivation kann auch angenommen werden, wenn die Veranstaltung der Weiterbildung von Personen im Rahmen eines Ehrenamts dient. Gefördert werden z. B. Kongresse, Tagungen, Seminare und Fortbildungen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Messen, Ausstellungen und ähnliche Formate, auch wenn sie sich ausschließlich an ein Fachpublikum richten und/oder mit einem zuwendungsfähigen Kongress verbunden sind;
- Veranstaltungen, die sich an Privatpersonen (Personen, die aus einer privaten Motivation heraus an der Veranstaltung teilnehmen) richten oder Freizeit- bzw. Erholungszwecken² dienen;

² Z. B. sog. Incentive-Reisen oder -Events.

- Veranstaltungen, zu deren Durchführung die Antragstellenden selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet sind;
- Veranstaltungen, für die anderweitig Fördergelder zur Verfügung gestellt werden, z. B. aus anderen Förderprogrammen des Landes Berlin, des Bundes oder der Europäischen Union (Einnahmen aus Sponsoringverträgen schließen die Förderung hingegen nicht aus);
- parteipolitische Veranstaltungen

2.1 Basisförderung für nachhaltiges Tagen

Die Basisförderung für nachhaltiges Tagen können Veranstaltungen erhalten, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Veranstaltung findet in einer kostenpflichtig gebuchten Veranstaltungsräumlichkeit im Land Berlin statt.
- Die Veranstaltungsräumlichkeit darf nicht von den Antragstellenden selbst oder von rechtlich mit ihnen verbundenen Organisationseinheiten (z. B. Tochtergesellschaften) zur Verfügung gestellt bzw. vermietet werden.
- Die Veranstaltung hat mind. 100 Teilnehmende.
 - Es zählt ausschließlich die Präsenzteilnehmendenzahl (Fachpublikum); exklusive Referentinnen bzw. Referenten, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Servicepersonal etc.
 - Die Veranstaltungsdauer beträgt mind. einen Tag. Zuschüsse werden lediglich für Tage gewährt, an denen die Veranstaltungsdauer mind. vier Zeitstunden netto ohne Pausen lang ist. Veranstaltungsbestandteile, die keinen Fachbezug aufweisen, werden nicht angerechnet.
- Die Veranstaltung richtet sich ausschließlich an ein Fachpublikum.³
- Die Antragsstellenden müssen bei der Durchführung der Veranstaltung eine bestimmte Punktzahl aus verschiedenen Kategorien der Sustainable Event Scorecard (siehe Anhang) erreichen. Die Sustainable Event Scorecard teilt verschiedene Dimensionen von Nachhaltigkeit in Kategorien ein und hinterlegt sie mit konkreten Kriterien, deren Erfüllung eine bestimmte Punktzahl bringt. Alle Punktzahlen addiert, ergeben die Gesamtpunktzahl. Diese muss bei mind. 300 Punkten aus mind. vier Kategorien der Sustainable Event Scorecard liegen.

2.2 Ergänzende Förderung

Ergänzende Förderungen können Veranstaltungen erhalten, die zusätzlich zu den unter 2.1 (Basisförderung für nachhaltiges Tagen) genannten Voraussetzungen bestimmte, im Folgenden dargestellte Kriterien erfüllen.

³ Gemäß Definition Nr. 2

2.2.1 Internationale Teilnehmende

Veranstaltungen mit min. 30 % Präsenzteilnehmenden, welche ihren Arbeitsort nachweislich im Ausland haben, werden zusätzlich mit 30 % der Summe der Basisförderung gefördert (siehe Nr. 5.2).

2.2.2 Veranstaltung erstmalig in Berlin

Als erstmalige Veranstaltung in Berlin wird eine Veranstaltung definiert, welche nachweislich zum ersten Mal in Berlin durchgeführt werden soll. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltende, welche bereits mehrfach gleichartige Fachkongresse in Berlin durchgeführt haben und nun einen neuartigen Kongress planen; dieser gilt nicht als „erstmalig“. Die ergänzende Förderung in Form einer Pauschale in Höhe von 8.400€ dient als Aufwandsentschädigung für Organisationausgaben bei erstmalig in Berlin stattfindenden Veranstaltungen.

2.2.1 und 2.2.2 können kombiniert werden.

3 Zuwendungsempfangende

Gefördert werden KMU und Großunternehmen mit Sitz in Deutschland, die ein Projekt zur Durchführung einer geschlossenen nachhaltigen Veranstaltung im Land Berlin planen.

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen⁴ des privaten und öffentlichen Rechts sowie
- rechtsfähige Personengesellschaften sowie
- selbstständig und freiberuflich Tätige

mit einem Sitz, einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem muss es sich bei den Antragstellenden um die Veranstaltenden der durchzuführenden Veranstaltung handeln. Als Veranstalter sind insbesondere derjenige bzw. diejenige anzusehen, die das finanzielle und unternehmerische Risiko der Veranstaltung tragen, die die wirtschaftliche, organisatorische und haftungsrechtliche Verantwortung innehaben und die eine Veranstaltung auf eigene Rechnung durchführen. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht nur unwesentlichen zusätzlichen Eigenmitteln (einschließlich Finanzierungsbeiträgen Dritter) oder Einsparungen zu rechnen ist (Fördernotwendigkeit).

⁴ Dies schließt sowohl Organisationen mit als auch ohne Gewinnabsicht, z. B. gemeinnützige Gesellschaften (gGmbH), ein.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Antragstellende, die ihre Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt haben, sowie
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine juristische Person, gilt dasselbe für die Inhaberinnen bzw. Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung/Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderentscheidung erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Das Projekt muss im Land Berlin durchgeführt werden.
- Die gesicherte Finanzierung des Projektes ist in geeigneter Form (Eigenanteil) nachzuweisen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor der Bestätigung des Antragseingangs mit der zu fördernde Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Abschluss eines Mietvertrages über die Veranstaltungsräumlichkeit bzw. Technik oder Abschluss eines Vertrages mit Dienstleisterinnen bzw. Dienstleistern) zu werten. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Unterzeichnung jeglicher Verträge bzw. die Erteilung jeglicher Aufträge, die für die Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung erfolgen darf (siehe 7.1). Davon ausgenommen sind der Abschluss eines Vertrages mit einer Veranstaltungsagentur zum Zweck der Konzeption, Organisation und Durchführung einer Veranstaltung sowie der Abschluss von Verträgen, welche direkt und vor Veranstaltungsdurchführung der Einnahmeseite (z.B. Sponsorenverträge) der Veranstaltenden zuzurechnen sind. Solche Vertragsabschlüsse stellen noch keinen förderschädlichen Vorhabenbeginn dar. Jedoch sind weiterführende Vertragsabschlüsse durch die beauftragte Agentur, die der Ausführung zuzurechnen sind, ebenfalls förderschädlich. Aus der Zulassung der Ausnahme kann kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden. Aus der Eingangsbestätigung leitet sich kein Anspruch auf eine Förderung ab. Vielmehr handeln die Antragstellenden auf eigenes Risiko.
- Das antragstellende Unternehmen, sofern eine juristische Person, muss sich vor der Antragstellung gem. Nr. 1.5 AV § 44 LHO in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registrieren lassen.⁵

⁵ URL zur Transparenzdatenbank:

https://transparenzdatenbank.berlin.de/oberflaeche/?dateiname=organisation_suche_transparenz.cfm&anwender_id=5&cfide=0.332363218979

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt und stellt nur einen Teil der Gesamtfinanzierung dar. Ein angemessener Eigenanteil ist von den Zuwendungsempfängenden zu erbringen.

5.1 Basisförderung für nachhaltiges Tagen

Die Basisförderung für nachhaltiges Tagen beträgt 25 Euro pro Präsenzteilnehmenden pro Veranstaltungstag.

5.2 Ergänzende Förderung

Bei Veranstaltungen kommen zur Basisförderung für nachhaltiges Tagen zusätzlich 30 % der Summe der Basisförderung hinzu, wenn min. 30 % der gesamten Präsenzteilnehmendenzahl internationale Präsenzteilnehmende sind. Die ergänzende Förderung für eine erstmalige Veranstaltung in Berlin wird als einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 8.400 Euro gewährt.

Basisförderung für nachhaltiges Tagen	Ergänzende Förderung Internationale Teilnehmende	Ergänzende Förderung Erstmalige Veranstaltung in Berlin	Gesamt (max.) pro TN/ pro Tag + einmalige Pauschale
25 € pro TN/ pro Tag	30 % Pauschal	8.400 € Pauschalbetrag	32,50 € + 8.400 €

Die maximale Fördersumme pro Veranstaltung liegt bei 99.950 Euro. Maßgeblich für die endgültige Festsetzung des Zuschusses ist die tatsächliche Präsenzteilnehmendenzahl, die mit der Teilnehmendenliste zu belegen ist (siehe Nr. 7.3).

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig und angemessen sind.⁶ Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben, die durch den Abschluss eines Vertrages mit einer Veranstaltungsagentur zum Zweck der Konzeption, Organisation und Durchführung einer Veranstaltung entstanden sind.

⁶ Nicht notwendig sind z. B. Aufwendungen für ein Rahmenprogramm.

Es gelten die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), insbesondere sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) einzuhalten.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere (in Kategorien):

- Location Miete
- Schutz- und Hygienemaßnahmen
- Bewirtungskosten (Catering)
- Technik
- Honorare für Moderierende, Vortragende und Dolmetschende
- Registrierung/Hostessen vor Ort
- Ausstattung/Mobiliar/Beschilderung
- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit
- Reise- und Aufenthaltskosten/Transfers
- Personalkosten/Kosten für die Organisation (soweit dafür keine Veranstaltungsagentur in Anspruch genommen wurde)

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei allen Öffentlichkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben muss ein schriftlicher Hinweis auf die finanzielle Beteiligung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung erfolgen.

Die Antragstellenden melden dem Berlin Convention Office (BCO) der Berlin Tourismus & Kongress GmbH (visitBerlin) die mit Zuwendungsbescheid bewilligte Veranstaltung, damit dieses die Veranstaltung ggf. in den öffentlich einsehbaren Veranstaltungskalender unter <https://www.visitberlin.de/de/veranstaltungskalender-berlin> aufnehmen kann. Darüber hinaus erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, dass die (geplante) Veranstaltung gegebenenfalls als Testimonial/Best-Practice-Beispiel in der Öffentlichkeitsarbeit des BCO bzw. des Landes Berlin genutzt wird (online und offline).

Darüber hinaus können „Besondere Nebenbestimmungen“ formuliert und/oder zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Die Antragstellenden erklären sich im Rahmen der Antragstellung damit einverstanden, dass neben den in Nr. 7 ANBest-P geregelten Auskunft- und Offenlegungspflichten gegenüber der IBT und dem Rechnungshof von Berlin die IBT im Falle einer Bewilligung auch förderspezifische Informationen wie insbesondere:

- das Vorhaben und der Förderbereich,
- der Zuwendungsempfangende,
- der Bewilligungszeitraum und

- die Höhe der Zuwendung

an visitBerlin zur weiteren Erfolgs- und Wirkungskontrolle sowie zur Ableitung weiterer Maßnahmen weitergeben darf. Die IBT ist binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheids zu benachrichtigen, wenn durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt.

Mit Einreichen des Antrags berechtigt das antragsstellende Unternehmen die durchführenden Stellen und von diesen Beauftragte, alle eingereichten Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises kann das zuwendungsempfangende Unternehmen verpflichtet werden, auf eigene Rechnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen zu lassen.

Im Rahmen von Ziffer 5 der ANBest-P besteht für das zuwendungsempfangende Unternehmen eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die zum Beispiel die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

Die programmdurchführende Stelle ist berechtigt, die Projekttitel, eine zusammenfassende Projektbeschreibung, Name und Adresse des zuwendungsempfangenden Unternehmens und die Höhe der gewährten Förderung zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Projektbeschreibung, erforderlichenfalls einschließlich Bildmaterial, zum Zwecke der Veröffentlichung ist von den zuwendungsempfangenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen ggf. erforderlichen (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheids und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037 / GVBl. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBl. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen müssen der Bewilligungsstelle oder einem von dieser Beauftragten unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig in Textform mitgeteilt werden

Zu den weiteren für die Förderung relevanten Gesetzen und Regelungen gehören u.a. die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) und das Mindestlohngesetz des Landes Berlin (LMiLoG Bln). Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind durch die Unternehmen elektronisch bei der IBT zu stellen. Der Zugang zu dem elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem ist unter www.ibb-business-team.de möglich. Von den Antragstellenden sind im elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem alle notwendigen Angaben zur Identifizierung und Authentifizierung sowie eine inhaltliche Projekt- bzw. Maßnahmenbeschreibung zu hinterlegen und mit aussagekräftigen Unterlagen zu belegen. Im Rahmen der Antragsprüfung werden die von den antragstellenden Unternehmen abgegebenen Erklärungen und mit Unterlagen belegte Angaben zur Feststellung der Antragsberechtigung geprüft.

Mit dem Projekt darf keinesfalls vor Antragstellung und grundsätzlich erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung begonnen werden. Alle Bescheide werden digital über das Antrags- und Verwaltungssystem der IBT zugestellt.

Anträge müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Pro Veranstaltung kann nur ein Antrag gestellt werden.
- Für jede Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag einzureichen.

Die einzureichenden Unterlagen umfassen insbesondere:

- Vollständige Angaben: U. a. mit Angaben zu den Antragstellenden, zur Veranstaltung, zum Veranstaltungsort, zum Veranstaltungszeitpunkt, zur Veranstaltungsdauer/Tag(e), zu den voraussichtlichen Präsenzteilnehmenden (nationalen und internationalen Teilnehmenden), zu Gesamtausgaben, zu Einnahmen, zur Kontoverbindung, zu den voraussichtlich erfüllten Nachhaltigkeitskriterien („Sustainable Event Scorecard“) und eine Versicherung der Richtigkeit der Angaben.
- Ggf. Bestätigung zur erstmaligen Durchführung einer Veranstaltung in Berlin.
- Die im elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem abgefragten Informationen, u.a.:
 - Nachweis über die Rechtsform/Existenz der Einrichtung der Antragstellenden,
 - Erklärung über bereits erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Erklärung),
 - Erklärung gemäß § 3 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung, u. a. zu Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie,

- Bei juristischen Personen die Registrierungsnummer und Eintragung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin.

Es ergeht eine Eingangsbestätigung durch die IBT. Liegt diese vor, können zur Durchführung der geplanten Veranstaltungen Aufträge erteilt bzw. Verträge geschlossen werden, ohne dass dies einer Förderung entgegensteht (siehe Nr. 4). Hieraus ergibt sich ausdrücklich kein Anspruch auf eine Förderung, d. h. die Antragstellenden handeln auf eigenes Risiko.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (z. B. Höhe der Zuwendung, Auflagen) entscheidet die IBT nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sowie dieser Richtlinie. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie diese Förderrichtlinie werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Ausgaben werden dem zuwendungsempfangenden Unternehmen grundsätzlich nachträglich erstattet. Der Zuwendungsbetrag soll in einer Summe auf das angegebene Konto ausgezahlt werden.

Voraussetzung für die Auszahlung von Zuschüssen ist das Einreichen eines rechtsverbindlichen Zahlungsabrufs in Kombination mit dem Verwendungsnachweis (im elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem zu hinterlegen). Der Zahlungsabruf enthält alle relevanten Nachweise zur Ermittlung der Höhe der Auszahlung und ist im elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem vorgegeben. Diese sind insbesondere:

- Teilnehmendenliste mit Vor- und Nachnamen/Institution/Arbeitsort,
 - die von den tatsächlichen Präsenzteilnehmenden an jedem Veranstaltungstag unterschrieben wurde oder
 - die aus einem digitalen Registrierungssystem, welches eine tägliche Registrierung am Veranstaltungsort im Sinne einer Anwesenheitskontrolle gewährleistet, generiert und zur Bestätigung der Richtigkeit von der Geschäftsführung der Antragstellenden unterzeichnet wird.
 - Bestätigung der korrekten Angaben der internationalen Teilnehmenden.
- Zahlenmäßiger Nachweis im Verwendungsnachweis in Form einer Verwendungsbestätigung (u.a. mit Angaben zu den Gesamtausgaben, den zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Nr. 5.3), den Einnahmen sowie einer Bestätigung, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zweckes verwendet wurde,

wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen),

- Unterzeichneter Miet- bzw. Nutzungsvertrag zu der gebuchten Veranstaltungsräumlichkeit im Land Berlin, die Rechnung über die gebuchte Veranstaltungsräumlichkeit im Land Berlin sowie den dazugehörigen Zahlungsbeleg (Kontoauszug).
- Das Bankkonto des antragstellenden Unternehmens muss in Deutschland geführt werden.
- Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt.
- Endgültiges Veranstaltungsprogramm, aus dem in zeitlicher Abfolge die Inhalte (ggf. einschließlich Vortragender) sowie die Netto-Veranstaltungsdauer (ohne Pausen) hervorgehen.
- Angaben zu den tatsächlich erfüllten Nachhaltigkeitskriterien („Sustainable Event Scorecard“) und entsprechende Nachweise.
- Ggf. Bestätigung zur erstmaligen Durchführung einer Veranstaltung in Berlin.

Bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen wird die Fördersumme abschließend bestätigt oder ermittelt. Hierbei gilt Folgendes:

- Liegt die tatsächliche Anzahl der Präsenzteilnehmenden über der im Bewilligungsbescheid genannten erwarteten Anzahl der Präsenzteilnehmenden, so erhöht sich die Fördersumme nicht.
- Liegt die tatsächliche Anzahl der Präsenzteilnehmenden unter der im Bewilligungsbescheid genannten erwarteten Anzahl der Präsenzteilnehmenden, so verringert sich die Fördersumme entsprechend.
- Liegt die tatsächliche Anzahl der Präsenzteilnehmenden unter der Mindestanzahl von 100, so ist eine Förderung der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Wird die Erfüllung der in der Sustainable Event Scorecard ausgewählten Ziele nicht nachgewiesen, so ist eine Förderung der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Liegt der tatsächliche Anteil der internationalen Präsenzteilnehmenden nicht bei mind. 30 % der gesamt Präsenzteilnehmenden gem. Nr. 2.2.1, obwohl dies geplant war, so verringert sich die Fördersumme entsprechend. Andersherum erhöht sich die Fördersumme nicht, sollte die Veranstaltung, anders als geplant, mit mehr als 30 % internationalen Präsenzteilnehmenden stattgefunden haben.
- Kann nicht gem. Nr. 2.2.2 nachgewiesen werden, dass die beantragte Veranstaltung zum ersten Mal im Land Berlin stattgefunden hat, so verringert sich die Fördersumme entsprechend. Andersherum erhöht sich die Fördersumme nicht, sollte die Veranstaltung, anders als geplant, zum ersten Mal im Land Berlin stattgefunden haben.
- Unterschreitet die Höhe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung (Abzug) der tatsächlichen Einnahmen und Eigenmittel (siehe Nr. 7.3 zahlenmäßiger Nachweis im Verwendungsnachweis) die berechnete Fördersumme, verringert sich die auszuzahlende Fördersumme entsprechend.

Die IBT ist gemäß Nr. 7.1 ANBest-P jederzeit berechtigt, die ggf. erforderlichen Prüfungen vor Ort durchzuführen.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die zum Verwendungsnachweisverfahren (siehe Ziffer 7.4) erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen und geprüft sind.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis (siehe Nr. 7.3 Abs.2) dem rechtsverbindlichen Sachbericht des zuwendungsempfangenden Unternehmens, welche mit dem Zahlungsabruf (siehe Nr. 7.3) online über das Antrags- und Verwaltungssystem einzureichen sind. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die IBT.

Zur Prüfung der eingereichten Unterlagen und Nachweise ist der Zuwendungsgeber oder ein vom Zuwendungsgeber Beauftragter berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, dem Rechnungshof von Berlin oder von diesen Beauftragten sowie der IBB Unternehmensverwaltung zu.

8 Geltungsdauer

Die 5. Novelle dieser Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 30.06.2028. Sie gilt für alle bei der IBB Business Team GmbH online beantragten Veranstaltungen, die in diesem Zeitraum stattfinden werden. Sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Berlin, den 01.07.2026

Senatsverwaltung für
Wirtschaft, Energie und Betriebe



Michael Biel, Staatssekretär